

Nutzungs- und Entgeltsatzung für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen des Schulverbandes Sventana Bornhöved

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. den §§ 5 Abs.6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 01.12.2014 folgende Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Einrichtungen des Schulverbandes Sventana Bornhöved (nachstehend Schulverband genannt) erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsrecht
- § 3 Nutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Nutzungsumfang
- § 6 Nutzungsgebühr
- § 7 Schuldner der Nutzungsgebühr
- § 8 Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers
- § 9 Weitere Verpflichtungen
- § 10 Hausrecht
- § 11 Nutzungsgrundsätze und Haftung
- § 12 Rauch- und Alkoholverbot

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

- § 13 Besondere Nutzungsbestimmungen der Küche der Aula
- § 14 Nutzungszeiten der Turnhalle und der Sporthalle
- § 15 Besondere Nutzungsbestimmungen der Turnhalle und der Sporthalle

Abschnitt III

Entgelte

- § 16 Allgemeines
- § 17 Höhe der Nutzungsgebühr
- § 18 Anwesenheit des Hausmeisters

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Erhebung personenbezogener Daten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Aula dient der Sventana-Schule Bornhöved als Schulmensa, als Raum für Schulprojektarbeiten und für Schulveranstaltungen.
- (2) Die Schulräume dienen dem Unterricht und für sonstige schulische Veranstaltungen der Sventana-Schule.
- (3) Die Turnhalle und die Sporthalle dienen der Sventana-Schule für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen.
- (4) Die in Abs. 1-3 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden über ihre eigentliche Zweckbestimmung hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2
Nutzungsrecht

- (1) Im Rahmen dieser Nutzungssatzung kann Privatpersonen, den Gemeinden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien, die ihren Wohnort bzw. Sitz in den schulverbandsangehörigen Gemeinden haben, für die Einrichtungen des Schulverbandes Sventana Bornhöved ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Für die Aula kann im Ausnahmefall ein Nutzungsrecht auch für eine gewerbliche Nutzung im Sinne der Gewerbeordnung eingeräumt werden. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht besteht nicht. Über die Vergabe eines Nutzungsrechts entscheidet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher im Einvernehmen mit der Schulleitung im Einzelfall. Sie bzw. er kann sich vor einer Entscheidung von den Gremien des Schulverbandes beraten lassen.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, soweit dieses mit der eigentlichen Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung sowie den ggf. zwischen dem Schulverband und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren ist und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.
- (3) Stehen in einer öffentlichen Einrichtung mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 3
Nutzungsgenehmigung, Nutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung voraus.
- (2) Die Einräumung eines Nutzungsrechts ist spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche

Einrichtung einem Antragsteller zu mehr als einer einmaligen Nutzung überlassen wird. Sie kann befristet werden, sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn

- a) die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen der eigentlichen Zweckbestimmung (z.B. Schulveranstaltung) dringend benötigt wird,
- b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten) dies erfordern,
- c) eine angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Nutzung überlassenen Einrichtung durch die jeweilige Veranstaltung nicht (mehr) gegeben ist (z. B. Anzahl der Besucher),
- d) die oder der Nutzungsberechtigte mit der Entrichtung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist,
- e) die oder der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Beauftragter in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Teilnehmer zu sorgen,
- f) aus sonstigen Gründen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich täglich bis spätestens 22.00 Uhr zur Nutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Nutzung sind bei Antragstellung anzugeben.
- (3) Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Gebäude grundsätzlich auch für die außerschulische Nutzung geschlossen.

§ 5 Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit des sich darin befindlichen Mobiliars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z. B. Schulleiter, Hausmeister) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Nutzung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert.

§ 6 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen wird ein Entgelt nach Abschnitt III erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig und sind innerhalb einer Woche zu zahlen. Bei der Genehmigung von Dauernutzungen (z. B. regelmäßiges Sporttraining) sind die Nutzungsgebühren jeweils zum 1. des Monats zu zahlen, für den die Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Wird durch die Nutzung eine Sonderreinigung der öffentlichen Einrichtung erforderlich, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für Beschädigungen der Einrichtung und des Inventars.
- (4) Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Nutzung von Einrichtungen sind mit der Gebühr für die genehmigte Nutzung (Nutzungszeit) abgegolten. Entsprechende Zeiten sind jedoch bei der Beantragung der Nutzung anzugeben.

§ 7 Schuldner/in der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren werden von derjenigen Person geschuldet, die die Nutzungsgenehmigung beantragt.
- (2) Mehrere Nutzerinnen und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Verpflichtung der Nutzerin bzw. des Nutzers

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes und des darin befindlichen Mobiliars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Schulverband oder dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) unverzüglich zu melden. Weiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhaftes Mobiliar nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Die Übergabe soll einen Tag vor der Veranstaltung erfolgen. Bei der Übergabe kann ein Schlüsselpfand in Höhe von 100,00 EUR verlangt werden.
- (2) Die überlassenen Räume und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem überlassenen Zweck benutzt werden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und - sollte diese oder dieser nicht anwesend sein – dem Schulverband die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Nutzung am Nutzungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner sind als solche zu kennzeichnen.

- (4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind dem Schulverband unverzüglich nach Ende der Nutzung zu melden und durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu erstatten.
- (5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten zu sorgen.
Sie bzw. er ist überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen nicht verletzt,
 - b) die ggf. erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen o. ä. vorgenommen bzw. eingeholt und
 - c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.
- (6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die ihm überlassenen Räume nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Sie bzw. er hat, für deren Endreinigung und - soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde bzw. Veränderungen bei der Aufstellung des Mobiliars vorgenommen wurde - für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie möglicherweise überlassene Schlüssel an den Schulverband bzw. an die von ihr bestimmte Person zurückzugeben. Erst wenn der Raum ohne Beanstandungen abgenommen und die Schlüssel zurückgegeben wurden, erfolgt die Auszahlung des hinterlegten Schlüsselpfandes.

§ 9

Weitere Verpflichtungen

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer der Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzerin oder der Nutzer hat für eine unsachgemäße Nutzung durch ihre oder seine Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzustehen. Anweisungen einer mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person des Schulverbandes sind zu befolgen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer sind verpflichtet, verursachte oder von ihr oder ihm festgestellte Schäden unverzüglich der beauftragten Person des Schulverbandes zu melden.

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Einrichtungen wird - sofern in Abschnitt II keine abweichende Regelung besteht - von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und der von ihr oder ihm jeweils dazu beauftragten Person (§ 5 Abs. 2) ausgeübt. Gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen beauftragten Person zu.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher bzw. den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Nutzungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Nutzungs- und Entgeltsatzung zu beachtenden Bestimmungen von der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen beauftragten Person in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11 Nutzungsgrundsätze und Haftung

- (1) Mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die Regelungen dieser Nutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, soweit diese ursächlich mit der Nutzung zusammenhängen.
- (3) Der Schulverband haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.
- (4) Der Schulverband haftet bei Verletzung der Verkehrssicherheit nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei fehlerhafter Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Räume einschließlich des Inventars ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftung des Schulverbandes Sventana Bornhöved aus dem Grundstückseigentum für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hält den Schulverband von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Es ist von der Nutzerin oder dem Nutzer gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Von der Nutzerin oder dem Nutzer kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung ein Nachweis darüber gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehenden Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.
- (6) Beim Verlust von überlassenen Schlüsseln haftet die Nutzerin oder der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für die evtl. entstehenden Folgekosten (z.B. Neubeschaffung einer Schließanlage).

§ 12 Alkohol- und Rauchverbot

In den Gebäuden und auf dem gesamten Schulgebäude besteht ein Alkohol- und Rauchverbot.

Bei außerschulischen Veranstaltungen wird die Genehmigung zum Ausschank von alkoholischen Getränken in der Aula und auf dem Schulgelände unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes erteilt.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

§ 13 Besondere Nutzungsbestimmungen der Küche der Aula

Die Küche der Aula darf nur von Personen betreten werden, die eine Belehrung nach § 43 des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen können. Es muss eine für den Küchenbereich verantwortliche Person benannt werden. Alle Personen, die im Küchenbereich tätig sind, sind verpflichtet die vom Schulverband gestellte Einwegschutzkleidung tragen.

§ 14 Nutzungszeiten der Turnhalle und der Sporthalle

- (1) Die Nutzung der Hallen im Rahmen des Vereinssports ist in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet. Turniere und Punktspiele, die zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sind, dürfen bis zu ihrem Ende ausgetragen werden.
- (2) Die sportliche Betätigung ist innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallen nach Zeitablauf aufgeräumt werden können.

§ 15 Besondere Nutzungsbestimmungen der Turnhalle und Sporthalle

- (1) Die Schulleitung und die von ihr beauftragten Lehrkräfte sind bei Nutzung der Turn- und der Sporthalle zum Zwecke des Schulsportes für die Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte verantwortlich.
- (2) Im Übrigen dürfen Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte nur in Anwesenheit einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters oder eines sonst Verantwortlichen, der dem Hausmeister bekannt sein muss, benutzt werden.
- (3) Sporträume dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle ohne Noppen und nicht vor Beginn der Übungsstunden betreten werden.
- (4) Verantwortliche, die in der letzten Nutzungsstunde die Räume verlassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Räume ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Abschnitt III Entgelte

§ 16 Allgemeines

Der Schulverband Sventana Bornhöved erhebt mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine Nutzungsgebühr; §§ 6 und 16 ff. dieser Satzung sind zu beachten.

§ 17 Höhe der Nutzungsgebühr

1. Aula (Saal, Küche und Nebenräume)

Für die Nutzung der Aula einschließlich Flur und Toilettenanlagen mit Grundausstattung beträgt die Nutzungsgebühr für die Veranstaltungszeit:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Aula (Saal) ohne Küchennutzung | = 24,00 EUR je angefangener Stunde |
| b) Aula (Saal) mit Küchennutzung | = 25,00 EUR je angefangener Stunde |
| | + 40,00 EUR für die Küchenausstattung |
| c) Sonstiger Funktionsraum (ohne Küche) | = 10,00 EUR je angefangener Stunde |

2. Sonstige Schulräume

Für die Nutzung der Klassen- oder ähnlicher Räume (sonstige Räume außerhalb der Aula und der Sporteinrichtungen) einschließlich Flure und Toilettenanlagen beträgt die Nutzungsgebühr für die Veranstaltungszeit
je Raum = 15,00 EUR je angefangener Stunde

3. Turnhalle und Sporthalle (Sporteinrichtungen)

Für die Nutzung der Turnhalle und Sporthalle einschließlich der Nebenräume und Toilettenanlagen außerhalb des Schulbetriebs beträgt die Nutzungsgebühr für die Veranstaltungszeit:

- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| a) Sporthalle (3 Felder) | = 27,00 EUR je angefangener Stunde |
| b) Sporthalle (2 Felder) | = 18,00 EUR je angefangener Stunde |
| c) Sporthalle (1 Feld) | = 9,00 EUR je angefangener Stunde |
| d) Turnhalle | = 9,00 EUR je angefangener Stunde |

Eine halbstündige Nutzung der Sporteinrichtungen kann zugelassen werden. In diesem Fall halbieren sich die vorstehenden Stundensätze.

4. Toilettenräume der Sporteinrichtungen

Evtl. Kosten (eigene Kosten des Schulverbandes oder Kosten für beauftragte Dritte) für die Reinigung der Toilettenräume und sonstiger Nebenräume sind zu erstatten, wenn nur die Toilettenräume der Sporthalle zur Nutzung überlassen werden. Die Kosten des Schulverbandes werden nach dem jeweils geltenden Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein berechnet (derzeit 43,00 EUR je Stunde).

5. Gebührenermäßigung

Auf eine Nutzungsgebühr für sportliche Veranstaltungen wird verzichtet. Dieser Gebührenverzicht gilt nicht für Sportveranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund.

§ 18 Anwesenheit des Hausmeisters

Sofern bei der Nutzungserlaubnis die Anwesenheit eines Hausmeisters zur Auflage gemacht wird, ist ein Entgelt für die entstehenden Personalkosten nach Zeitaufwand zu erheben. Das Entgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und beträgt derzeit 43,00 EURO / Stunde.

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltsatzung können zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher im Einzelfall. Sie oder er kann sich vor einer Entscheidung von den Gremien des Schulverbandes beraten lassen.

§ 20
Erhebung personenbezogener Daten

Der Schulverband Sventana Bornhöved ist berechtigt, folgende personenbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz zu erheben und ggf. elektronisch zu speichern (die Daten werden dem Nutzungsantrag bzw. aus den im Meldeamt geführten Meldedateien entnommen.)

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der für die Durchführung der Nutzung verantwortlichen Person.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltsatzung für die öffentlichen Einrichtungen des Schulverbandes Sventana Bornhöved tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Mensa-Gebäude der Sventana-Schule Bornhöved vom 30.11.2009 und die Nutzungsordnung des Schulverbandes Amt Bornhöved für die Sporthalle im Schulzentrum Bornhöved vom 12.02.2004 außer Kraft.

Bornhöved, den 05.03.2015

(L.S.)

Schulverband Sventana Bornhöved
Die Schulverbandsvorsteherin

Silke Roßmann